

99058007060014, 99058007060014

# Eintragung in die Handwerksrolle mit ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsfeststellung

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102616869/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060014, 99058007060014
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsfeststellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gleichwertigkeitsfeststellung, Handwerkerregister, Handwerksrolle, Anerkennung, Zulassung als Handwerker, Handwerker, Anerkannte ausländische

Modul	Sachverhalt
	Berufsqualifikation, Eintragung als Handwerker, Handwerkerverzeichnis, zulassungspflichtiges Handwerk, Betriebsleitung, Anerkannter ausländischer Bildungsabschluss, Handwerk, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Anerkannter ausländischer Abschluss, Eintragung in Handwerksrolle, Handwerksrolleneintragung, Handwerksregister, Handwerkskammer, Anerkannte ausländische Qualifikation, ausländische Ausbildung, Ausländische Berufsqualifikation, Handwerksbetrieb, Befähigungsnachweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html</a>
Teaser	Wenn Sie mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen und die Gleichwertigkeit zu einer inländischen Meisterprüfung festgestellt wurde, müssen Sie dies

## Modul

## Sachverhalt

zuvor in die Handwerksrolle eintragen lassen.

## Volltext

Die Handwerksrolle ist ein Register, in das sich alle

- natürlichen Personen
- Personengesellschaften sowie
- juristischen Personen

eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nicht zum stehenden Gewerbe zählen das Reisegewerbe sowie der Marktverkehr.

Eine vollständige Liste der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden, da auch die Ausübung wesentlicher (Teil-) Tätigkeiten in Betracht kommt. Umgekehrt ist es denkbar, dass mehrere Handwerke oder wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausgeübt werden sollen.

Des Weiteren wird die Betriebsleitung in die Handwerksrolle eingetragen, der die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs obliegt und die über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügt. Als Betriebsleiter kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen von Handwerksbetrieben als auch beschäftigte Personen in Betracht. Der Qualifikationsnachweis wird über die Vorlage des Bescheids über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung des jeweils auszuübenden Handwerks bzw. des auszuübenden verwandten Handwerks erbracht.

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

## Modul

## Sachverhalt

### Erforderliche Unterlagen

Bei Einzelunternehmen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei im Handelsregister eingetragenen Personenhandelsgesellschaften:

- gemeint sind:
- offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- entsprechende ausländische Gesellschaftsformen
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder

## Modul

## Sachverhalt

Gesellschafter beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

Bei Unternehmenssitz in Deutschland:

- bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- sofern keine Registereintragung erfolgte: Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei ausländischen Rechtsformen:

- Registerauszug, insofern bereits im ausländischen Register eingetragen, ansonsten Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei juristischen Personen:

- gemeint sind:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

## Modul

## Sachverhalt

- Aktiengesellschaft (AG)
  - eingetragene Genossenschaft (eG)
  - Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
  - bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
  - bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
  - Gewerbebeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen
  - Angaben zur Betriebsleitung
  - Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung der beschäftigten Betriebsleitung (Kopie)
- Bei Beschäftigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters müssen Sie zusätzlich einreichen:
- Betriebsleitererklärung
  - Arbeitsvertrag (Kopie)
  - Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung (Kopie)
  - Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung (Kopie)
- Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung beschäftigen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung mit weiteren genannten Unterlagen auch für diese vorlegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke als stehendes Gewerbe ausüben wollen.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Sie, der oder die für die technische Leitung des Betriebes verantwortliche persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Ihre Betriebsleitung benötigen eine Anerkennung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung (Kopie)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in dem zulassungspflichtigen Handwerk oder</li><li>• in einem mit diesem verwandten Handwerk</li></ul> <p>mit dem Sie sich im stehenden Gewerbe selbständig machen wollen.</p>
<b>Kosten</b>	<p>Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein</li><li>• Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit</li><li>• Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte</li><li>• Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer</li></ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach</p>

Modul	Sachverhalt
	Ablauf dieser Frist als erfolgt. Bearbeitungsdauer: 3 Monate
Frist	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/">https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/</a> <a href="https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/">https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen</li> <li>• Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt</li> <li>• Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handwerksrolle Eintragung von Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsfeststellung</li> <li>• Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe</li> <li>• Eintragung betrifft: natürliche Personen Personengesellschaften sowie juristische Personen</li> <li>• gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen</li> <li>• gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr</li> <li>• Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung</li> <li>• Möglichkeit, die festgestellte Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Meisterqualifikation im zulassungspflichtigen Handwerk eintragen zu lassen</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Qualifikationsnachweis: Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung
- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Entry in the register of craftsmen with foreign professional qualifications on the basis of an equivalence assessment, Eintragung in die Handwerksrolle mit ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsfeststellung